

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.011.607

Wien, 10.2.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4380/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Bestandsprovisionen bei Fonds und deren Transparenz gegenüber dem Kreditnehmer** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem Ministerium bekannt, ob neben der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich auch weitere Kreditinstitute vergleichbare Methoden im Zusammenhang mit unzulässigen oder intransparenten Provisionen bzw. Spesenverrechnungen - angewendet haben?*
 - a. *Falls ja, welche Banken sind dem Ministerium diesbezüglich namentlich bekannt?*

Für die Vermittlung von Kapitalanlagefonds erhalten Banken von den Kapitalanlagegesellschaften oftmals sogenannte Bestandsprovisionen. Legen Banken diese Provisionszahlungen den Kund:innen gegenüber nicht offen, liegt ein Gesetzesverstoß vor. Die Provisionen sind daher in solchen Fällen nach der Rechtsauffassung des Konsumentenschutzes an die Kund:innen zurückzuzahlen.

Da die österreichischen Banken ihrer gesetzlichen Offenlegungspflicht erst seit 2018 durchwegs nachkommen, wurden Bestandsprovisionen bis 31.12.2017 häufig unzulässig vereinnahmt. Der VKI führt daher Sammelinterventionen gegen zahlreiche Banken durch, denen sich betroffene Verbraucher:innen kostenlos anschließen können. Die Liste der betroffenen Banken ist auf der Website des VKI einsehbar (siehe [Kick-Back Zahlungen: VKI startet Sammelintervention gegen weitere Banken | Verbraucherrecht](#)).

Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen sind seitens des Ministeriums geplant, um die Kontrolle von Provisionen im Zusammenhang mit Kreditverträgen künftig zu verbessern?*

Provisionen für die Vermittlung von Krediten gehören gemäß § 2 Absatz 5 VKrG zu den Gesamtkosten des Kredits und müssen daher in die Berechnung des in den vorvertraglichen Informationen und in der Kreditvertragsurkunde anzugebenden effektiven Jahreszinses und des dort anzugebenden Gesamtbetrags eingerechnet werden.

Gemäß § 9 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler, die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben, darf die Provision oder sonstige Vergütung für die Vermittlung von Personalkrediten 5 % der Bruttokreditsumme nicht übersteigen.

Frage 3:

- *Wie wird sichergestellt, dass derartige Provisionen nicht in Form verdeckter oder intransparenter Spesen in Kreditverträgen integriert und auf Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer überwältzt werden?*

In Fällen, in denen die Vergabe des Kredites über Bankmitarbeiter:innen oder im Auftrag der Bank tätige Kreditvermittler:innen erfolgt, werden die von der Bank an diese Personen ausbezahlten Provisionen oft in Bearbeitungsgebühren weitergegeben, die mit den Verbraucher:innen im Kreditvertrag zusätzlich zu den Sollzinsen vereinbart werden.

Die Vereinbarung von Bearbeitungsgebühren muss dem Transparenzgebot des § 6 Absatz 3 KSchG entsprechen, widrigenfalls die Gebühr unzulässig ist und von der Bank rückerstattet werden muss.

Vor intransparenten oder unangemessenen Kreditbearbeitungsgebühren werden Verbraucher:innen durch die Bestimmungen der §§ 6 Absatz 3 KSchG und 879 Absatz 3 ABGB geschützt.

Fragen 4 und 6

- *Welche Maßnahmen setzt das Ministerium, um sicherzustellen, dass Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer über die Möglichkeit der Rückforderung unzulässiger oder ungerechtfertigter Provisionen transparent und umfassend informiert werden?*
- *Welche Informations- oder Aufklärungskampagnen sind derzeit seitens des Ministeriums oder nachgelagerter Behörden geplant oder in Umsetzung?*

Das BMASGPK beauftragt den VKI in diesem Bereich mit Abmahnungen, Verbandsklagen und Musterprozessen, um Verbraucher:innen vor unzulässigen Kreditprovisionen oder Kreditbearbeitungsgebühren zu schützen und der Verwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen ein Ende zu setzen.

Rechtskräftige Urteile werden auf der Website des VKI veröffentlicht und der Öffentlichkeit durch aktive Medienarbeit bekannt gemacht. Da die Frage, ob eine Kreditvertragsgebühr zulässig ist, in der Regel auch von den Umständen des Einzelfalls abhängt (Transparenz der Vereinbarung; Höhe der Gebühr; tatsächlicher zeitlicher Aufwand), sind generelle Aussagen daher nicht möglich.

Frage 5:

- *In welcher Form wird Kreditinstituten auferlegt, ihre Kundinnen und Kunden über etwaige Rückerstattungsansprüche zu informieren?*

Im Normalfall wird die im Kreditvertrag vereinbarte Kreditbearbeitungsgebühr zusätzlich zum vereinbarten Kreditbetrag von der Bank kreditiert.

Daher entstehen Bereicherungs- bzw. Rückerstattungsansprüche des:der Verbraucher:in erst ganz am Ende der Laufzeit durch Zahlungen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit ohne die unzulässige Kreditbearbeitungsgebühr bereits vollständig zurückgezahlt wäre.

Vor einer vollständigen Rückzahlung des Kredits können Verbraucher:innen daher im Normalfall keine Rückerstattungsansprüche geltend machen, sondern nur einen Anspruch

auf Richtigstellung des Kreditkontos, der aus ihrem vertraglichen Anspruch auf eine richtige Kontoführung folgt. In allen Fällen, in denen die Kreditbearbeitungsgebühr in einem Verbandsklageverfahren nach dem KSchG oder dem QEG für unzulässig erklärt wurde, muss die Bank die betroffenen Kreditkonten allerdings von sich aus berichtigen, ohne dass die Verbraucher:innen diese Ansprüche selbst geltend machen müssten.

Wurde eine Kreditbearbeitungsgebühr in einem Einzelverfahren für unzulässig erklärt, können andere Kreditnehmer:innen aus dieser Gerichtsentscheidung keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. In solchen Fällen können sich Verbraucher:innen an eine Konsumentenschutzeinrichtung wenden und dort überprüfen lassen, ob sich die Gerichtsentscheidung auch auf ihren Kreditvertrag übertragen lässt und sie daher Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend machen können.

Fragen 7 und 8:

- *Inwieweit besteht für Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bzw. für die zuständigen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu überprüfen, ob Spesen im Rahmen von Kreditverträgen in einer Weise erhöht wurden, dass daraus indirekt Provisionen oder sonstige Zahlungen finanziert werden?*
- *Wird eine gesetzlich verpflichtende Informationsweitergabe durch Banken an betroffene Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer geprüft oder bereits vorbereitet?*

Für die Prüfung der Wirksamkeit von Gebührenvereinbarungen in Kreditverträgen sind die ordentlichen Gerichte und nicht die Finanzmarktaufsicht (FMA) zuständig.

Verbraucher:innen können sich an Konsumentenschutzeinrichtungen wenden und von diesen überprüfen lassen, ob sie wegen einer in ihrem Kreditvertrag vereinbarten Bearbeitungsgebühr voraussichtlich Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg außergerichtlich und allenfalls auch gerichtlich geltend machen können.

Frage 9:

- *Wie bewertet das Ministerium den derzeitigen Stand der Transparenz im Zusammenhang mit derartigen Rückerstattungsverfahren aus Sicht des Konsumentenschutzes?*

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 8 ergibt, ist die Rechtslage im Zusammenhang mit in Kreditverträgen vereinbarten Bearbeitungsgebühren und

Vermittlungsprovisionen relativ komplex. Der:die einzelne von solchen Gebühren betroffene Verbraucher:in wird daher im Normalfall bei der Verfolgung seiner möglichen Ansprüche auf eine Beratung und Unterstützung durch eine Konsumentenschutz-einrichtung oder einen Rechtsanwalt angewiesen sein.

Frage 10:

- *Ist geplant, mit den betroffenen Kreditinstituten in Dialog zu treten, um eine proaktive und faire Rückabwicklung sicherzustellen?*

Sobald rechtskräftige Gerichtsentscheidungen gegen eine Bank vorliegen, werden von den Konsumentenschutzeinrichtungen auf der Grundlage von Absprachen mit der jeweiligen Bank Sammelaktionen zur Durchsetzung der Ansprüche betroffener Verbraucher:innen durchgeführt.

Ohne rechtskräftige Gerichtsentscheidungen sind die Banken erfahrungsgemäß nur im Einzelfall nach einer Intervention einer Konsumentenschutzeinrichtung bereit, wegen der Verrechnung einer Kreditbearbeitungsgebühr Berichtigungen des Kreditkontos oder Erstattungen vorzunehmen.

Frage 11:

- *Plant das Ministerium gesetzliche Nachschärfungen oder die Einführung zusätzlicher Transparenzverpflichtungen für Kreditinstitute in diesem Bereich?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Vereinbarung von Kreditbearbeitungsgebühren sind durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung des OGH dazu ausreichend geklärt.

Frage 12:

- *Welche Rolle spielen die Finanzmarktaufsicht (FMA) und andere zuständige Stellen bei der Überprüfung und allfälligen Sanktionierung solcher Praktiken?*

Für die Prüfung der Wirksamkeit von Gebührenvereinbarungen in Kreditverträgen sind die ordentlichen Gerichte und nicht die Finanzmarktaufsicht (FMA) zuständig (siehe die Antwort auf die Fragen 7 und 8).

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

